

Die Genese des Orchesterkonflikts oder worum es eigentlich geht

Mitte der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts gab es eine heftige öffentliche Debatte über die in den Theatern und Orchestern geltenden Tarifverträge. Kritisiert wurde die große Anzahl unterschiedlicher Tarifverträge, die ein Theater anzuwenden hatte und die nicht ausreichend aufeinander abgestimmt waren. Vor allem der für die Orchestermusiker geltende Tarifvertrag (TVK) wurde für zu statisch und kunstfeindlich gehalten. Beanstandet wurde weiterhin, dass die nicht künstlerischen Mitarbeiter der Stadt- und Staatstheater im öffentlichen Dienst sind. Ein Reformstau wurde den Theatern und Orchestern vorgehalten. Das Lösungswort dieser Debatte war: Herauslösung der Theater und Orchester aus dem öffentlichen Dienst. Weite Teile der Medien haben sich unterstützend an dieser Debatte beteiligt, ja sie sogar weitgehend vorangetrieben.

Diese öffentliche Debatte hatte insofern ihr Gutes, als sie den Bühnenverein in seinen schon sehr frühzeitig formulierten Bestrebungen unterstützte, die in den Theatern und Orchestern geltenden Tarifverträge zu reformieren. Gefordert und ausgearbeitet wurde vom Bühnenverein ein in sich geschlossenes und für alle Bereiche aufeinander abgestimmtes einheitliches Tarifwerk für das gesamte Theater- und Orchesterpersonal. Diese Reformbestrebungen wurden wegen des heftigen Widerstands der Gewerkschaften erwartungsgemäß jedoch nicht in vollem Umfang umgesetzt, ermöglichten aber doch eine gründliche Überarbeitung der in den Theatern und Orchestern geltenden Tarifregelungen.

Reform des Theatertarifvertrags

So setzte der Bühnenverein zusammen mit den Künstlergewerkschaften GDBA (Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger) und VdO (Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer) am 1. Januar 2003 den Normalvertrag Bühne (NV Bühne) in Kraft, der für das künstlerische Personal der Theater gilt, also für Schauspieler, Sänger, Tänzer und die überwiegend künstlerisch tätigen Bühnentechniker. Der NV Bühne fasste fünf bisher geltende Tarifverträge zu einem Tarifvertrag zusammen. Es konnten zahlreiche Veränderungswünsche der Theater in tarifliche Vorschriften umgesetzt werden. Dazu gehörte etwa die Neugestaltung der Arbeitszeit für die überwiegend künstlerisch tätigen Bühnentechniker. Neu konzipiert wurden die Zulagen, die vor allem an den Chor für besondere Leistungen gezahlt werden. Auch die Regelungen zur Mitwirkungspflicht wurden in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen geändert. Dies führte zu einer erheblichen Verbesserung der künstlerischen Betriebsabläufe in den Theatern.

Tarifreform im öffentlichen Dienst

Unterdessen reifte auch im öffentlichen Dienst die Erkenntnis, dass der bisher für dessen Angestellte geltende BAT (Bundes-Angestelltentarifvertrag) überholt war. Zwischen den öffentlichen Arbeitgeberverbänden und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden deshalb umfangreiche Reformtarifverhandlungen geführt, die nunmehr abgeschlossen sind.

Sie ermöglichten eine Ablösung des BAT durch die beiden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, den TVöD für die Kommunen und den TVL für die Länder. Auch diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthielten zahlreiche Verbesserungen zugunsten der Arbeitgeberseite, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitszeit und Vergütung. So wurde vor allem eine leistungsbezogene Gestaltung der Löhne eingeführt.

Reformstau Orchestertarifvertrag

Der einzige Flächentarifvertrag, der bis heute nicht grundsätzlich reformiert wurde, ist der Musikertarifvertrag TVK. Noch 2003 kritisierte deshalb die damalige Kulturstatsministerin des Bundes, Christina Weiss, die komfortablen Arbeitsbedingungen der Orchestermusiker und sprach diesbezüglich von einer „weltfremden Verwöhnlandschaft“; der Beifall aller führenden Medien war ihr sicher. Um die Besserstellung der Musiker gegenüber anderen Theatermitarbeitern zu mildern, hatte der Bühnenverein der Musikergewerkschaft, der Deutschen Orchestervereinigung (DOV), im Jahr 2004 einen umfassenden Reformkatalog vorgelegt und den Entwurf eines neuen TVK ausgearbeitet. Dieser Entwurf orientierte sich zum Teil an der Reform des NV Bühne und ging ebenfalls neue Wege in den Bereichen Arbeitszeit, Vergütung und Mitwirkungspflicht der Musiker. Über den Entwurf wurden mit der DOV ausgiebige Verhandlungen geführt, die am 2./3. November 2006 zum erfolgreichen Abschluss kamen. Der Abschluss war ein Kompromiss, der es notwendig machte, dass der Bühnenverein einige Forderungen zurückstellte. Die Musikergewerkschaft verkündete die Einigung sofort der Öffentlichkeit in einer Pressemitteilung.

Der eigentliche Konflikt

Trotz dieser Einigung problematisierte die DOV in den dann folgenden Redaktionsverhandlungen, in denen der endgültige Wortlaut des neuen TVK erarbeitet werden sollte, plötzlich wieder das Thema Lohnerhöhungen der Musiker. Im bisherigen TVK – in der so genannten Anpassungsklausel – ist vorgesehen, dass die Gehälter der Musiker sinngemäß entsprechend den Lohnerhöhungen der unter den BAT fallenden Angestellten des Bundes angepasst werden müssen. Der Bühnenverein hatte stets gefordert, dass dabei gegebenenfalls die Bedingungen berücksichtigt werden müssten, unter denen der Bund die Lohnerhöhungen gewährt habe. Wird also eine Lohnerhöhung mit der Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde verknüpft, kann die Lohnerhöhung den Musikern ebenfalls nur gewährt werden, wenn eine Ausweitung der Dienstregelung für die Musiker vereinbart wird. Diese Position war dem Bühnenverein besonders wichtig, weil die Musiker eben über recht komfortable Arbeitsbedingungen verfügen. Das gilt insbesondere für die Arbeitszeit. Vorgesehen sind als regelmäßige Arbeitszeit pro Woche acht Dienste von zweieinhalb oder drei Stunden, die in der Praxis sogar oft unterschritten wird. Die Musikergewerkschaft DOV hat die Auffassung des Bühnenvereins stets abgelehnt. Die Übertragung der Lohnerhöhungen müsse aus ihrer Sicht bedingungslos erfolgen. Man wollte also das Geld, aber nicht die damit verbundenen Verpflichtungen übernehmen. Die Haltung der DOV wird durch eine sehr enge Auslegung der Anpassungsklausel durch das Bundesarbeitsgericht gestützt. Für den Bühnenverein bleibt diese enge Auslegung inakzeptabel.

Der Konflikt hat an Brisanz gewonnen, weil nun wegen des Auseinanderbrechens der Tarifgemeinschaft zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht mehr an die Gehaltserhöhungen des Bundes angeknüpft werden kann. Denn der Bund verfügt über kein eigenes Orchester. Maßgebend sind vielmehr die Erhöhungen der Löhne von Kommunen und Ländern, da diese die Theater und Orchester tragen und finanzieren. Länder und Kommunen werden aber in ihren Verhandlungen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, die nicht stereotyp auf die Vergütungen der Musiker übertragen werden können. Deshalb muss die oben genannte Anpassungsklausel neu formuliert werden. Dies sollte aus Sicht des Bühnenvereins

mit dem Ziel geschehen, den bestehenden Konflikt nunmehr auszuräumen und die enge Auslegung des Bundesarbeitsgerichts zur alten Anpassungsklausel zu korrigieren.

Die Position des Bühnensvereins ist daher:

- Keine Abkoppelung der Orchester von den Lohnerhöhungen des öffentlichen Dienstes, da nur diese Lohnerhöhungen mittelfristig eine leistungsgerechte Bezahlung der Orchestermusiker garantieren!
- Keine stereotype Automatik bei der Übertragung der Lohnerhöhungen des öffentlichen Dienstes auf die Orchestermusiker!
- Möglichst einheitliche Tarifierhöhungen entsprechend den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst!
- Die Bedingungen des öffentlichen Dienstes für diese Lohnerhöhungen müssen sinngemäß, also unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Orchester übernommen werden!
- Unterschiede zwischen kommunalen Lohnerhöhungen und Lohnerhöhungen der Länder müssen bei der Übertragung auf die Orchester durch intelligente und flexible Vergütungsregelungen, die zwischen dem Bühnensverein und der DOV zu verhandeln sind, aufgefangen werden!

Köln, 1. Februar 2008